

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

Staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/165-KLR

Dresden,
4. März 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/1408
Thema: Hungerstreik im sächsischen Justizvollzug

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut des „Solidaritätskomitees 31.12.“ soll sich ein Gefangener in der JVA Leipzig im Hungerstreik befinden. In der Leipziger Volkszeitung dagegen proklamiert die Anstaltsleitung „Wir haben alle Gefangenen befragt, keiner befindet sich derzeit in einem Hungerstreik“ (<https://www.lvz.de/Leipzig/Lokales/Inhaftierter-Connewitzer-im-Hungerstreik-Ich-werde-mich-nicht-beugen>) Laut Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation, soll es bundesweit häufiger zu Unklarheiten bezüglich dieser Protestform kommen. (<https://ggbo.de/?s=hungerstreik>)“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**JOB
MIT
J?**

JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum Datenschutz
erhalten Sie auf unserer Internet-
seite. Auf Wunsch senden wir
Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden unter
www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation.

Frage 1:

Wie stellt sich der Sachverhalt aus Sicht der Staatsregierung dar?

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung der Leipziger Volkszeitung am 20. Januar 2020 befand sich in der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus kein Gefangener, der die Nahrungsaufnahme verweigerte.

Frage 2:

Gibt es eine Verwaltungsvorschrift o.Ä. wie mit der Protestform umgegangen wird (Medizinische Begleitung, Soziale Arbeit, etc.)? (Bitte nach JVA aufschlüsseln)

Folgende Vorschriften enthalten Regelungen zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Sächsischen Justizvollzug:

- § 68 Sächsisches Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG),
- § 33 Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz (SächsJStVollzG),
- § 73 Sächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SächsSVVollzG) und
- § 21 Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (SächsUHaftVollzG).

Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften zum Thema Nahrungsverweigerung bzw. zwangsweiser Ernährung wurden vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung nicht erlassen.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat den Justizvollzugsanstalten Hinweise zur Auslegung der genannten gesetzlichen Vorschriften erteilt.

Für Nahrungsverweigerungen von Gefangenen gibt es unterschiedliche Motive. Wird eine Nahrungsverweigerung bekannt, werden einzelfallbezogen geeignete Maßnahmen veranlasst. Dazu gehören insbesondere die Motivationserforschung, die Aufklärung des Gefangenen über mögliche Konsequenzen, die Motivierung zur Nahrungsaufnahme, die ärztliche Überwachung, die psychologische Betreuung, die Beobachtung und Dokumentation. Vor allem werden Gesprächsangebote von Fachdiensten des Justizvollzuges (Ärzte, Psychologen, Sozialdienste), ggf. Seelsorgern oder Verteidigern unterbreitet bzw. vermittelt; ein Dolmetscher wird bei Bedarf gestellt.

Frage 3:**Ab wann können/werden medizinische Zwangsmaßnahmen eingeleitet?**

§ 68 SächsStVollzG, § 33 SächsJStVollzG, § 73 SächsSVVollzG und § 21 SächsUHaftVollzG legen fest, unter welchen Voraussetzungen die zwangsweise Ernährung von Gefangenen, Jugendstrafgefangenen, Sicherungsverwahrten und Untersuchungsgefangenen möglich ist. Die Entscheidung über medizinische Zwangsmaßnahmen wird im Einzelfall getroffen. Medizinische Untersuchungen und Behandlungen gegen den Willen des Gefangenen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar ist und die Gefahr unmittelbar bevorsteht.

Frage 4:**Welche Hungerstreiks sind seit 1.1.2014 bekannt, wie lange dauerten diese an und kam es zu medizinischen Eingriffen? (Bitte nach JVA aufschlüsseln)**

Nicht jede Nahrungsverweigerung von Gefangenen wird erfasst.

Folgende Fälle der Nahrungsverweigerung, in Folge derer ein Gefangener in das Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig bzw. in einem Fall in die Oberlausitz-Kliniken gGmbH Bautzen überstellt und behandelt wurde, sind der Staatsregierung bekannt:

- In der Justizvollzugsanstalt Waldheim verweigerte ein Gefangener vom 10. Februar 2014 bis 20. Februar 2014, von 10. März 2014 bis 20. März 2014 und vom 20. Mai 2015 bis 2. Juni 2015 die Nahrungsaufnahme.
- In der Justizvollzugsanstalt Bautzen verweigerte ein Gefangener vom 3. November 2015 bis 10. November 2015 die Nahrungsaufnahme. Er wurde in den Oberlausitz-Kliniken gGmbH Bautzen behandelt.
- In der Justizvollzugsanstalt Dresden verweigerte ein Gefangener vom 1. August 2017 bis 11. August 2017 und vom 19. Januar 2018 bis 12. Februar 2018, ein weiterer Gefangener vom 28. Juli 2017 bis 1. August 2017, ein weiterer Gefangener vom 24. August 2017 bis 2. Oktober 2017 und ein weiterer Gefangener vom 26. Februar 2015 bis 3. März 2015 die Nahrungsaufnahme.
- In der Justizvollzugsanstalt Zeithain verweigerte ein Gefangener vom 19. März 2018 bis 3. April 2018 die Nahrungsaufnahme.

Ferner sind der Staatsregierung drei Fälle von Nahrungsverweigerungen Gefangener bekannt, bei denen es nicht zu einer Überstellung in ein Krankenhaus kam:

- Ein Gefangener der Justizvollzugsanstalt Bautzen verweigerte vom 9. Oktober 2017 bis 20. Oktober 2017 und vom 30. November 2018 bis 5. Dezember 2018 die Nahrungsaufnahme.
- Ein Gefangener der Justizvollzugsanstalt Zeithain verweigerte vom 31. Januar 2019 bis 2. Februar 2019 die Nahrungsaufnahme.

Eine Zwangsernährung als medizinische Maßnahme wurde in keinem der benannten Fälle durchgeführt. Ob darüber hinaus medizinische Eingriffe vorgenommen wurden, ist nicht bekannt. Eine Einsichtnahme in die medizinischen Akten ist nur mit Einwilligung der (ehemaligen) Gefangenen bzw. bei Vorliegen einer Schweigepflichtsentbindung der betroffenen Personen möglich. Es liegen jedoch weder eine Einwilligung noch eine Schweigepflichtsentbindung vor.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage 4 wird abgesehen. Der Staatsregierung liegen die notwendigen Erkenntnisse zu sonstigen Nahrungsverweigerungen nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden. Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der sächsischen Justizvollzugsanstalten gefährdet. Eine elektronische Recherche ist nicht möglich. Die notwendigen Daten für den abgefragten Zeitraum ab 1. Januar 2014 können nur durch die händische Auswertung von circa 53.000 Gefan-

genenpersonalakten erlangt werden. Für das Heraussuchen, die Auswertung der Akten, Dokumentation im Sinne der Fragestellung und ggf. den Rücktransport ist von einem Arbeitsaufwand von regelmäßig mindestens 20 Minuten je Akte auszugehen. Ausgehend davon wird der zeitliche Aufwand auf mindestens 2.208 Arbeitstage für einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter geschätzt.

Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts ist der zur Beantwortung der Frage erforderliche Aufwand nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar. Eine weitere Beantwortung der Frage würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in sächsischen Justizvollzugsanstalten, die für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Staatsregierung kam bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits daher zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier